

## Positionspapier SchulAssistenzVerband Schweiz

### Unterstützung von Schülerinnen und Schüler, Fach- und Klassenlehrpersonen.

**Schulassistenten sollen als ergänzende Unterstützung für Fach- und Klassenlehrpersonen im Schulzimmer keinesfalls als Konkurrenz oder als deren Ersatz wahrgenommen oder eingestellt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit (Teamqualität) mit Fachpersonen kann eine optimale Betreuung gewährleistet und am richtigen Ort für Entlastung und Entspannung gesorgt werden.**

#### **1. Schulassistenten ersetzen keine Fach- und Klassenlehrpersonen**

Schulassistenten werden gemäss einem schulischen Konzept zur Unterstützung für Fach- und Klassenlehrpersonen eingesetzt und durch diese angeleitet. Sie sind nicht als Ersatz für Fach- und Klassenlehrpersonen, für Vikariate, als Springer und auch nicht für anspruchsvolle Einzelbetreuungen im integrativen Unterricht vorgesehen. Selbstständiges unterrichten ist nicht Teil des Auftrages von Schulassistenten.

#### **2. Einheitliche Lohn-, Arbeits- und Anstellungsbedingungen in allen Gemeinden**

Die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung der Schulassistenten müssen in allen Gemeinden gleich geregelt sein. Der Lohn kann in verschiedene Lohnstufen eingeteilt werden und es muss ein Mindestlohn festgelegt werden. Ebenso werden Weiterbildungen und Erfahrungswerte bei der Lohnauszahlung berücksichtigt. Der Anstellungsvertrag soll zeitlich unbefristet sein.

#### **3. Schulassistent auf allen Stufen**

Um die Kinder in der Schule auf allen Stufen (Kindergarten bis Oberstufe) zu unterstützen, muss die Lehrperson genügend Zeit für die individuelle Betreuung von einzelnen Schülern haben. Diese Arbeitsanforderungen rechtfertigt den Einsatz von Schulassistenten auf allen Stufen.

#### **4. Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung**

Eine Schulassistentin muss die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung bekommen, welche Bestandteil des Arbeitsvertrages sind. Es wird die Anzahl der Aus- und Weiterbildungen und die Bezahlung derselben vertraglich geregelt. Diese Regelung gilt in allen Gemeinden.